

Berlin, 28. September 2016

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,  
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

Telefon 030 590099-561  
Telefax 030 590099-461

www.bga.de info@bga.de

Autor:

**Sebastian Werren**  
Abteilungsleiter  
Agrar- und Ernährungswirtschaft  
sebastian.werren@bga.de

## AGRAR- UND ERNÄHRUNGSWIRTSCHAFT STELLUNGNAHME ZUM KTG

### 1 Einleitung

#### 1.1 Allgemeine Bewertung

### 2 Die Kritikpunkte im Einzelnen

#### 2.1 Anwendungsbereich / Wettbewerbsverzerrungen

#### 2.2 Kein Bedarf für ein KTG

#### 2.3 Prangerwirkung

#### 2.4 Verhältnismäßigkeit

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/4364**

A17

## 1 Einleitung

### 1.1 Allgemeine Bewertung

Als Bundesverband für Großhandel, Außenhandel und Dienstleistungen e.V. vertreten wir insgesamt 125.000 Unternehmen in Deutschland, mit ca. 1,7 Mio. Beschäftigten. Gemeinsam mit unseren betroffenen Mitgliedsverbänden nehmen wir zum Entwurf für ein Gesetz zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von Transparenz von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung (Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz – KTG) wie folgt Stellung.

Die Pflicht zur Veröffentlichung amtlicher Kontrollergebnisse bringt für den Verbraucher keinen Mehrwert. Dem Schutz der Verbraucher wäre mehr gedient, wenn Unternehmen, bei denen wiederholt gravierende Hygienemängel festgestellt wurden, konsequent geschlossen würden.

## 2 Die Kritikpunkte im Einzelnen

### 2.1 Anwendungsbereich / Wettbewerbsverzerrungen

Nach Ansicht des BGA sollte das Gesetz nur Lebensmittelunternehmen regulieren, die ihre Waren und Dienstleistungen ausnahmslos ortsgebunden in NRW und ausschließlich dem privaten Endverbraucher anbieten. Unternehmen, die ihre Produkte über die Grenzen von NRW hinaus vertreiben und sich gegen bundesweite Konkurrenz auf derselben Produktions- und Handelsstufe durchsetzen müssen, sollten von der Regelung hingegen ausgenommen sein. Andernfalls würden Lebensmittelunternehmen mit Standorten in NRW gegenüber Unternehmen, die Standorte nur in anderen Bundesländern haben, unzulässigen Wettbewerbsverzerrungen ausgesetzt werden.

Transparenz behördlichen Handelns darf darüber hinaus kein Selbstzweck sein. Das Gesetz sollte sich deshalb darauf beschränken, den Verbraucher an der Ladentür zu informieren. Es ist absolut lebensfern anzunehmen, dass der durchschnittliche Verbraucher sich vor dem Einkauf im Supermarkt über

sämtliche Lebensmittelunternehmer in der Lebensmittelkette informiert und deren Internetseiten besucht, um das aktuelle Kontrollbarometer abzufragen. Die Pflicht zur Veröffentlichung des Kontrollbarometers auf der Internetseite des Unternehmens nach § 8 Abs. 3 des KTG sollte daher entfallen.

## **2.2 Kein Bedarf für ein KTG**

---

Das Risiko von Wettbewerbsverzerrungen wirkt umso schwerer, als es überhaupt keinen Bedarf für das KTG gibt. Aufgabe des Staates ist es zu gewährleisten, dass die in seinem Hoheitsgebiet auf dem Markt befindlichen Lebensmittel sicher sind und die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Diese Aufgabe wird im Rahmen der Lebensmittelkontrollen erfüllt. Den zuständigen Behörden steht dabei bereits jetzt ein breites Spektrum an Maßnahmen zur Verfügung, wenn Unternehmen sich nicht an die gesetzlichen Vorgaben halten. Dazu gehören neben persönlichen Sanktionen wie Geldbußen oder Strafen auch Zwangsmaßnahmen gegen die betroffenen Unternehmen, z. B. Gewinnabschöpfungen oder Betriebsschließungen. Weiter haben die Behörden die Befugnis, bestimmte Ergebnisse zu veröffentlichen und die Bevölkerung zu informieren. Die Bürger selber können sich ihrerseits ebenfalls an die Unternehmen und unter Umständen auch an die Behörden wenden. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, welchen Mehrwert eine Veröffentlichungspflicht der Unternehmen für die Verbraucher haben soll.

## **2.3 Prangerwirkung**

---

Die Pflicht zur Veröffentlichung amtlicher Kontrollergebnisse kann eine völlig unberechtigte Prangerwirkung mit sich bringen. Dabei ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Zuordnung von Farben zu den drei möglichen Ergebnisstufen dem einzelnen Ergebnis nicht gerecht wird. Ein Kontrollergebnis mit 36 Punkten ist noch im grünen Bereich, ein Ergebnis mit 37 Punkten jedoch bereits im gelben Bereich. Die Gründe, warum ein Punkt Unterschied eine andere Bewertungsstufe bedeutet, sind für den objektiven Betrachter nicht nachvollziehbar. Erschwerend kommt hinzu, dass die Bewertung von vergleichbaren Sachverhalten innerhalb eines Bundeslandes in Abhängigkeit von den agierenden Kontrolleuren ganz unterschiedlich ausfallen kann. Weiter dürfte es für den durchschnittlichen Verbraucher kaum verständlich sein, dass es einem mit Rot bewerteten Betrieb weiter gestattet wird, im Lebensmittelsektor tätig zu sein.

## **2.4 Verhältnismäßigkeit**

---

Aus Sicht des BGA ist zudem die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zweifelhaft. Diese ist in jedem Fall nicht erforderlich, um die Lebensmittelsicherheit zu gewährleisten. Nach Informationen der Bundesregierung auf ihrer Webseite sind Lebensmittel in Deutschland „sicherer und qualitativ hochwertiger“ als je zuvor (siehe: <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/StatischeSeiten/Breg/Tipps-fuer-Verbraucher/1-Ernaehrung-und-Gesundheit/2015-04-08-ernaehrung-und-gesundheit.html>).

Die Maßnahme ist zudem unangemessen, da unzureichende Kontrollergebnisse auch dann noch veröffentlicht werden müssen, wenn die Mängel längst behoben sind. Daran ändert auch die Möglichkeit nichts, binnen drei Monaten eine Nachkontrolle zu beantragen, da kein Rechtsanspruch auf eine Nachkontrolle besteht und diese in zeitlicher Hinsicht auch viel zu schwerfällig ist.

**AGRAR- UND  
ERNÄHRUNGSWIRTSCHAFT  
STELLUNGNAHME ZUM KTG**



Die Veröffentlichung von unterschiedlichen Kontrollergebnissen kann schließlich zur Verwirrung der Kunden beitragen, was nicht im Sinne des Gesetzgebers sein kann.